

zur Höhe der nichtverbrauchten Zuschüsse die Mehrleistung des Liegenschaftsdienstes zu bestimmen, die in der Buchführung gesondert auszuweisen und nach Verwendungszwecken abzurechnen ist.

(2) Eine Mehrleistung liegt vor, wenn

- infolge von Mehreinnahmen/Minderausgaben der geplante Zuschuß unterschritten bzw. der geplante Überschuß überschritten wurde und
- die vollständige Erfüllung des Leistungsplanes und Erreichung der vorgesehenen Qualität der Leistungen unter vorrangiger Erfüllung der Hauptaufgaben aus dem Beschluß des Ministerrates vom 8. Dezember 1964 nachgewiesen ist.

Der Rat des Bezirkes entscheidet, welche Kennziffern und Aufgaben des Leistungsplanes außerdem erfüllt sein müssen.

(3) Nicht verwendete Mittel für Investitionen und Werterhaltungen dürfen bei der Ermittlung der Mehrleistung nicht berücksichtigt werden. Die materielle Interessiertheit bei der Verwendung dieser Mittel richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Für die quartalsweise Bestimmung der Mehrleistung ist der abgerechnete Quartalsplan der Leistungen und Zuschüsse zugrunde zu legen. Es dürfen nur eingesparte Zuschüsse berücksichtigt werden, die sich nach Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben ergeben.

(5) Über die Höhe der Anteile des Liegenschaftsdienstes an den Mehreinnahmen und Minderausgaben als Mehrleistung entscheidet der Rat des Bezirkes. Der Anteil sollte mindestens 50 % der Verbesserung des geplanten Ergebnisses betragen.

(6) Die Mehrleistung in Höhe der dem Liegenschaftsdienst zustehenden Anteile an den Mehreinnahmen und Minderausgaben wird für die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen und Prämien verwendet.

### § 8

#### Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

(1) Der Liegenschaftsdienst plant einen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 1,5 % der nach dem Jahresplan vorgesehenen Lohnsumme. Berechnungsgrundlage ist die laut Stellenplan bestätigte Lohnsumme (Vergütungsmittel und andere Lohnbestandteile).

(2) Aus der Mehrleistung gemäß § 7 können dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zusätzliche Mittel zugeführt werden. Die Gesamtsumme des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds einschließlich der zusätzlichen Mittel aus der Mehrleistung darf 5,25 % der laut Stellenplan bestätigten Lohnsumme nicht überschreiten. Die zusätzlichen Mittel für den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds dürfen höchstens 50 % der erzielten Mehreinnahmen und Minderausgaben betragen.

(3) Die Zuführung zusätzlicher Mittel gemäß Abs. 2 kann erfolgen, wenn der Stellvertreter für Inneres in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes die Mehrleistung anerkannt hat.

(4) Die Prämierung der Arbeitskollektive und Mitarbeiter des Liegenschaftsdienstes hat nach dem Leistungsprinzip zu erfolgen. Dabei sind die Anteile der Arbeitskollektive und Mitarbeiter an der Mehrleistung zu berücksichtigen.

### § 9

#### Übertragbarkeit

(1) Die Finanzierung der zusätzlichen Maßnahmen und Prämien aus den erzielten Mehreinnahmen und Minderausgaben erfolgt vor Abschluß des Jahres. Sie ist entsprechend den Verwendungszwecken nach dem Sachkontenrahmen auszuweisen.

(2) Die dem Liegenschaftsdienst zustehenden nichtverbrauchten Haushaltsmittel für Prämien sind auf das nächste Jahr zugunsten des Liegenschaftsdienstes übertragbar. Die Übertragung erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(3) Erfolgt durch Beschluß des Bezirkstages auch die Übertragung weiterer nichtverbraucher Mittel der Anteile des Liegenschaftsdienstes an den Mehreinnahmen und Minderausgaben auf das nächste Jahr, ist der entsprechende Betrag im Haushaltsplan des Liegenschaftsdienstes als Einnahme beim Sachkonto „Vortrag nichtverbraucher Mittel des Vorjahres“ auszuweisen. Dieser Ansatz dient zur Deckung der einzelnen Ausgaben, die je nach Zweckbestimmung bei den Ausgabe-Sachkonten zu buchen sind.

v.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1969

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**  
D i c k e l

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Leistungsplan — Grundkennziffern

— Liegenschaftsdienst —

- |  |   |
|--|---|
| 1. Liegenschafts Vermessung  | Arbeitsleistung in Mark   |
| 2. Wirtschaftskataster/staatliche Bodenordnung/sozialistische Flurneuordnung     | Arbeitsleistung nach Fläche in ha/Anzahl der Flächenstücke          |
| 3. Dokumentation und Kontrolle des nichtlandwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs | Arbeitsleistung nach Anzahl der Anträge/Eintragungen                |
| 4. Reprografie   | Arbeitsleistung nach Anzahl der Kartenblätter/Reproduktionen/Kopien |